

Skript zur Vorlesung Strafrecht AT

§ 27: Tatbestandsirrtum

Fall 1: In der Dämmerung glaubt der kurzsichtige Jäger J auf ein Reh zu schießen. Das Reh ist in Wirklichkeit die Pilzsammlerin P, die er schwer verletzt.

§ 223

oTb: Erfolg, Handlung, Kausalität (+)

sTb: Vorsatzausschließender Irrtum § 16 Abs. 1 S. 1 StGB?

§ 16 Abs. 1 S. 1 StGB nennt die Voraussetzungen, unter denen ein Irrtum des Täters zum Vorsatzausschluss führt.

Nach S. 2 bleibt die Strafbarkeit wegen fahrlässiger Begehung unberührt, d.h. der Täter kann – wenn dies gesetzlich vorgesehen ist (wie z.B. bei §§ 222, 229 StGB) – wegen fahrlässiger Tatbestandsverwirklichung strafbar sein, wenn der zum Vorsatzausschluss führende Irrtum auf Fahrlässigkeit beruht.

Unter einem *Umstand, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört* (Abs. 1), sind nicht die Worte im Gesetzestext zu verstehen, sondern das reale Geschehen, auf das die Beschreibung eines Deliktstatbestands zutrifft. Es geht also um Umstände, die – wie es Abs. 2 klarer formuliert – einen Tatbestand „verwirklichen“.

Beachte: Ein „umgekehrter Tatbestandsirrtum“ – der Täter geht irrtümlich davon aus, einen Deliktstatbestand zu verwirklichen – führt zu einem (ggf. strafbaren) Versuch.

Abgrenzung:

Fall 2: A entwendet seinem Nachbarn N in Zueignungsabsicht ein Huhn, wobei der irrig davon ausgeht, dass Tiere keine Sachen i.S. von § 242 StGB sind.

§ 242

oTb: Wegnahme einer fremden beweglichen Sache (+)

sTb: Vorsatzausschließender Irrtum bzgl. Sache ?

Der Täter befindet sich in einem **Subsumtionsirrtum**, wenn er sich über die sprachliche Zuordnung eines zutreffend erkannten Sachverhalts zu einem Deliktstatbestand irrt. Da der Täter hier den tatbestandsrelevanten Sachverhalt (zumindest im Sinne einer „Parallelwertung in der Laiensphäre“) zutreffend erfasst, ist der Subsumtionsirrtum kein vorsatzausschließender Tatbestandsirrtum (vgl. BGHSt 13, 207). Der Subsumtionsirrtum kann jedoch zu einem Verbotsirrtum nach § 17 StGB führen, wenn der Täter aufgrund eines sprachlichen Missverständnisses das Unrecht seines Tuns verkennt.

Fall 3: A wird von B über den tatsächlichen Wert einer alten Uhr getäuscht, weshalb A die Uhr für einen Spottpreis an B verkauft. Als A später den wahren Wert erfährt, wird er von dem Jurastudenten J dahingehend beraten, dass aufgrund der arglistigen Täuschung der Kaufpreis und die Übereignung nichtig seien, so dass die Uhr immer noch A gehöre. Bei dieser Sachlage hält A

eine Auseinandersetzung mit B für entbehrlich. Er verschafft sich unter einem Vorwand Zutritt in die Wohnung des B und steckt in einem unbeobachteten Augenblick „seine“ auf einer Kommode liegende Uhr ein.

§ 242

oTb: Wegnahme einer fremden beweglichen Sache (+)

sTb: Vorsatzausschließender Irrtum bzgl. Fremdheit ?

Irrtum über die Eigenschaften **deskriptiver** Tatbestandsmerkmale („beweglich“)

Irrtum über die Eigenschaften **normativer** Tatbestandsmerkmale („fremd“):

Unkenntnis des Regelungsgehaltes (hier: Verfügungsmacht über die Uhr“)

Ergebnis: § 242 (–)

Anders als deskriptive Tatbestandsmerkmale, die natürliche Eigenschaften wie etwa „beweglich“ oder „Mensch“ zum Gegenstand haben, beziehen sich **normative Tatbestandsmerkmale** auf Eigenschaften, die auf sozialen oder rechtlichen Regeln beruhen (z.B. „fremd“ in § 242 StGB). Zur vorsatzrelevanten Kenntnis der Umstände, die einen Deliktstatbestand verwirklichen, gehört daher auch die Kenntnis der Konsequenz, die sich aus der Anwendbarkeit der fraglichen Regel auf den konkreten Sachverhalt ergibt (vgl. Schönke/Schröder-*Sternberg-Lieben* § 15 Rn. 43 f.; *Jakobs* 8/49; *Roxin* AT I § 12/89).

Bei sog. Blankettmerkmalen müssen die tatsächlichen Voraussetzungen der Regeln, auf die das Merkmal Bezug nimmt, vom Vorsatz umfasst sein (vgl. *NK-Puppe* Vor § 13 Rn. 26 m.w.N.).

Da vor allem bei normativen Tatbestandsmerkmalen, die auf rechtliche Regelungen Bezug nehmen, von Laien keine exakten Rechtskenntnisse erwartet werden können, wird nach verbreiteter Ansicht eine **Parallelwertung in der Laiensphäre** beim Täter verlangt (vgl. BGHSt 3, 248 [255]; 8, 321 [323]; *Jescheck/Weigend* § 29 II 3a; *Kaufmann*, Die Parallelwertung in der Laiensphäre, 1982, 36 ff.; krit. *NK-Puppe* § 16 Rn. 48 ff.).

Unstr. kommt es jedenfalls nicht darauf an, dass der Täter die im konkreten Fall anzuwendenden Regeln kennt. Entscheidend ist vielmehr, dass er aufgrund seiner Beurteilung zu einem mit der exakten Regelanwendung übereinstimmenden Ergebnis gelangt. Für Vorsatz ist also erforderlich, dass die vom Täter vorgestellte Sachlage alle wesentlichen Voraussetzungen erfüllt, unter denen sie (auch) als tatbestandsmäßig angesehen werden kann. Anderenfalls befindet sich der Täter in einem vorsatzausschließenden Tatbestandsirrtum nach § 16 Abs. 1 S. 1 StGB.

„**error in persona vel objecto**“ (Identitätsirrtum)

Fall 4: „Blutige Rache für den Mord an einem Verwandten, der in der Heimat bei einer Familienfehde umgebracht worden war, wollten im September vergangenen Jahres in Bonn drei junge Ausländer nehmen. In der Dunkelheit erschossen sie allerdings einen völlig unbeteiligten 27-jährigen Landsmann, den sie irrtümlich für ihren Widersacher gehalten hatten“ (dpa-Meldung).

§ 212

oTb: Erfolg, Handlung, Kausalität (+)

sTb: Ist Irrtum über das konkrete Opfer wesentlich und damit vorsatzausschließend?

Nein, wenn der Täter das *anvisierte Opfer* zutreffend der tatbestandlich beschriebenen Gattung zugeordnet und sich *nur über dessen Identität geirrt* hat (BGHSt 11, 268; 37, 214 [216]; *Koriath JuS* 1998, 215; *Roxin AT I* § 12/173 ff.).

„error in persona vel objecto“ ist bloßer Motivirrtum

Wenn der Täter das Handlungsobjekt nicht der tatbestandlich relevanten Gattung zuordnet, ist der Irrtum *beachtlich* (und sollte der Klarheit halber auch *nicht* als error in persona vel objecto bezeichnet werden); der Irrtum führt zum Vorsatzausschluss. Exemplarisch: T hält den sich im Park ausruhenden Spaziergänger S infolge der Dämmerung für eine Statue, die er in einem Anflug von Vandalismus mit einem Steinwurf beschädigen will; S wird von dem Stein schmerzhaft getroffen. Hier ist die Körperverletzung des S dem T nicht zum Vorsatz zurechenbar, da S keine Sache i.S. von § 303 StGB ist; T begeht insoweit nur einen Versuch. Tateinheitlich hierzu kommt eine fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB) in Betracht.

Irrtümer über den Kausalverlauf

Fall 5: A stößt den B, der nicht schwimmen kann, von einer Brücke in den Rhein, um ihn zu ertränken. B stirbt jedoch dadurch, dass er bereits vor dem Auftreffen im Wasser auf einen Brückenpfeiler aufschlägt und sich dabei das Genick bricht.

§ 212

oTb.: Erfolg, Handlung, Kausalität (+)

sTb.: Irrtum über konkreten Kausalverlauf (+), aber:

Irrtum auch vorsatzausschließend? Nur bei wesentlichem Irrtum:

Eine Abweichung des wirklichen vom vorgestellten Kausalverlauf ist als wesentlich (i.S. von vorsatzausschließend) anzusehen, wenn sie nicht mehr in den Grenzen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Voraussehbaren liegt und keine andere Bewertung der Tat rechtfertigt (BGHSt 7, 325 [329]; 23, 133 [135]; 38, 32 mit Anm. *Graul JR* 1992, 114; *Baumann/Weber/Mitsch* § 20/24; *Roxin AT I* § 12/142 f.).

Hier: kein wesentlicher Irrtum

Zusammenspiel mit der objektiven Zurechnung:

Im Rahmen der objektiven Zurechnung ist zunächst zu prüfen, ob sich im Erfolg überhaupt das vom Täter **objektiv geschaffene tatbestandsmäßige Risiko** realisiert hat.

Wird dies bejaht, so ist sodann zu prüfen, ob dieser tatsächliche Kausalverlauf dem Täter **auch subjektiv zum Vorsatz zurechenbar** ist.

Fall 6: A, die sich an der K rächen wollte, schlug dieser mit einem Hammer in Körperverletzungsvorsatz mehrmals auf den Kopf. Aus Furcht, K werde sie anzeigen, fasste sie darauf den Entschluss zur Tötung der bereits schwer verletzten Frau. In Ausführung dieses Entschlusses versetzte sie der K erneut Hammerschläge auf Kopf und Gesicht. Hierdurch geriet sie in einen Blutausch, in dem sie, ohne die folgenden Handlungen in ihr Bewusstsein aufzunehmen, ein zufällig dastehendes Bergmannsbeil ergriff und damit auf Gesicht und Kopf der K einschlug. Von fünf der insgesamt 30 Schlägen mit Hammer und Beil wurde K so schwer getroffen, dass sie an diesen Verletzungen alsbald starb (BGHSt 7, 325).

Vorzeitige Vollendung:

Fall 7: A will sein Opfer, das er betäubt hat, mit Tötungsvorsatz aus dem fahrenden Zug werfen; schon die Betäubung wirkt tödlich.

§ 212

oTb.: Erfolg, Handlung, Kausalität (+)

sTb.: Wesentlicher Irrtum über konkreten Kausalverlauf ?

h.M.: vollendete Vorsatztat, wenn der Täter bereits mit dem ersten Akt *ins Versuchsstadium* eingetreten ist und der tatsächliche Kausalverlauf im Rahmen des Vorhersehbaren liegt (BGH GA 1955, 123 ff.; Schönke/Schröder-*Sternberg-Lieben* § 15 Rn. 56; SK-*Rudolphi/Stein* § 16 Rn. 38);

MM.: nur **versuchte Vorsatztat**, da sich im Erfolg nicht das vom Täter vorgestellte Risiko verwirklicht hat, und **Fahrlässigkeitstat** hinsichtlich des konkreten Erfolgs (*Hruschka* JuS 1982, 317 [320 f.]; *Jakobs* 8/76; *Kaufmann* Jescheck-FS 251 [264]; NK-*Puppe* § 16 Rn. 86 ff.).

Erfolgsverursachung durch späteres Verhalten

Fall 8: A will B hinterrücks mit einem Beil erschlagen. B wird schwer, aber nicht lebensgefährlich verletzt. In der Annahme, bereits „ganze Arbeit“ verrichtet zu haben, wirft A die vermeintliche Leiche in eine Jauchegrube. Erst infolge dessen stirbt B.

§ 212

oTb.: Erfolg, Handlung, Kausalität (+)

sTb.: Wesentlicher Irrtum über konkreten Kausalverlauf ?

h.M.: vollendete Vorsatztat, wenn der tatsächliche Kausalverlauf im Rahmen des Vorhersehbaren liegt (BGHSt 7, 325 ff.; 14, 193 ff.).

MM.: nur **versuchte Vorsatztat**, da sich im Erfolg nicht das vom Täter vorgestellte Risiko verwirklicht hat und der Erfolg durch ein neues Risiko bedingt wird, aber **Fahrlässigkeitstat** hinsichtlich des konkreten Erfolgs (vgl. – mit Abweichungen im Detail – *Freund* § 7/143; *Gropp* § 5/73; *Hettinger* Spengel-FS 237 [238 f.]; *Hruschka* 26 f.; *Kühl* § 13/33 f.; NK-*Puppe* § 16 Rn. 81 ff.; *Otto* § 7/92).

„**aberratio ictus**“ („Fehlgehen des Schlages“; näher *Toepel* JA 1996, 886 ff.; 1997, 248 ff.; 1997, 344 ff.)

Fall 9: A will den B erschießen. Sein Schuss verfehlt jedoch den B und trifft den dicht neben dem B stehenden C. Dass die Kugel ihr Ziel verfehlt und den C treffen könnte, hatte A für möglich gehalten.

§ 212 bzgl. C

oTb.: Erfolg, Handlung, Kausalität (+)

sTb.: Kein vorsatzausschließender Irrtum, da der Täter hinsichtlich des konkreten Opfers mit Vorsatz (*dolus eventualis*) gehandelt hat (vgl. BGHSt 34, 53 [55]).

Fall 10: A zielt in Tötungsabsicht mit einem Gewehr auf B; die Kugel trifft jedoch, weil A leicht zitterte, wider Erwarten den in der Nähe des B stehenden C tödlich.

§ 212 bzgl. C

oTb: Erfolg, Handlung, Kausalität (+)

sTb: Vorsatzausschließender Irrtum, da der Täter hinsichtlich des konkreten Opfers nicht mit Vorsatz gehandelt hat?

h.M.: Irrtum wesentlich, da *kein Identitätsirrtum* bezüglich des konkreten Tatobjekts. Folglich:

- Nur Versuch hinsichtlich des anvisierten Objekts (§§ 212, 22 bzgl. B)
- Ggf. Fahrlässigkeit hinsichtlich des getroffenen Objekts (§ 222 bzgl. C).

(BGHSt 9, 240 ff.; 34, 53 [55]; *Hettinger* GA 1990, 531 [554]; *Hruschka* JZ 1991, 488 [491 f.]; *Jakobs* 8/80; *Jescheck/Weigend* § 29 V 6 c; *Kühl* § 13/29 ff.; *Otto* § 7/97).

M.M.: Irrtum unwesentlich, wenn das tatsächlich beeinträchtigte Tatobjekt *derselben tatbestandlichen Gattung* angehört wie das anvisierte: Der Täter habe Vorsatz bezüglich der Tötung eines Menschen gehabt und auch einen Menschen getötet (*Kuhlen*, Die Unterscheidung von vorsatzausschließendem und nichtvorsatzausschließendem Irrtum, 1987, 479 ff.; *Loewenheim* JuS 1966, 310; *Puppe* GA 1981, 1 [4 ff., 20]; *Welzel* § 13 I 3 d).

Kritik: aberratio ictus ist – im Gegensatz zum error in persona – *kein Motivirrtum*.

Weitere M.M.: Schließlich wird die Auffassung vertreten, dass die aberratio ictus nur bei höchstpersönlichen Rechtsgütern beachtlich sei, nicht aber bei übertragbaren Rechtsgütern wie Eigentum und Vermögen; nur bei höchstpersönlichen Rechtsgütern sei die Unrechtsverwirklichung abhängig von der Individualität des Verletzten (*Hillenkamp*, Die Bedeutung von Vorsatzkonkretisierungen bei abweichendem Kausalverlauf, 1971, 108 ff., 127 ff.; krit. *Rath*, Zur strafrechtlichen Behandlung der aberratio ictus und des error in objecto des Täters, 1993, 166 ff.; zu weiteren vermittelnden Ansätzen vgl. *Herzberg* JA 1981, 369 ff., 373, 470 ff., 472 ff.; *Roxin* Würtenberger-FS 109 [123]).

Beachte: Ein Vorgehen, bei dem das Tatobjekt nur generell (bzw. mittelbar) durch eine bestimmte Gestaltung der Tat bestimmt wird, ist kein Fall der aberratio ictus. Exemplarisch: Terrorist A deponiert bei einer Wahlveranstaltung eine Bombe mit Zeitzünder neben dem Rednerpult. Bei der Explosion der Bombe hält nicht, wie T angenommen hat, P, sondern L eine Rede und wird getötet. Hier ist ein unbeachtlicher error in persona gegeben, da T genau den Menschen töten wollte, der sich zum Zeitpunkt der Explosion im Wirkungsbereich der Bombe aufhielt. Dass dies nicht P, sondern L war, ist insoweit nur ein Identitätsirrtum (vgl. *Geppert* Jura 1992, 163; *Gropp* Lenckner-FS 55 [65]; *Prittwitz* GA 1983, 110 [127]; *Roxin* AT I § 12/177; *Stratenwerth* Baumann-FS 57 [60 f.]; *Toepel* JA 1996, 886; 1997, 556, 948).